

LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN

Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock

Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780

www.lottomv.de

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Gültig ab der 31. Veranstaltungswoche 2016

BINGO! – Die Umweltlotterie

Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.lotto.de.

BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien und Sportwetten gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie BINGO! - Die Umweltlotterie (im Folgenden die Lotterie „BINGO!“ genannt) mit anderen Lotterieun-

ternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Lotterieu Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ veranstaltet BINGO! - Die Umweltlotterie unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern – Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ – im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt. Sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen.

Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 19 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes (GlüStVAG M-V) zuständige Behörde.

1.2 Lotto und Toto MV führt BINGO! - Die Umweltlotterie gemeinsam mit anderen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks durch.

1.3 Vertriebsgebiet ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.

1.4 In Mecklenburg-Vorpommern ist der Ertrag dieser Lotterie u. a. zur Förderung von Projekten zum Schutz von Natur und Umwelt sowie für die Förderung von Entwicklungshilfeprojekten bestimmt.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

2.1 Für die Teilnahme an BINGO! - Die Umweltlotterie sind diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z.B. Sonderbestimmungen) maßgebend.

2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen oder der Rückseite der Spielquittung, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

2.3 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate und Ähnliches) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen der Spielart vor.

2.4 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit der Abgabe des Spielscheines (Eingabebeleg für die Spiel 77-/Super 6-Nummer) in der Annahmestelle oder bei Lotto und

Toto MV) bzw. mit der Erklärung mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.

- 2.5 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.

Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Lotto und Toto MV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Zeitpunkt der Veranstaltungen und Fernsehsendungen

- 3.1 Ist der Annahmeschluss für BINGO! - Die Umweltlotterie auf den Samstag festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum Annahmeschluss zur Zentrale von Lotto und Toto MV übertragenen Spieldaten der dem Annahmeschluss folgende Sonntag.

- 3.2 Wird der Annahmeschluss von Lotto und Toto MV für alle oder einzelne Lotterien vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung der Sonntag, der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt.

- 3.3 Dem Annahmeschluss folgend, in der Regel am Sonntag, werden im Rahmen einer Fernsehsendung (zur Zeit NDR-Fernsehen, 17:00 Uhr) die Gewinner von BINGO! - Die Umweltlotterie ermittelt bzw. bekannt gegeben.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 Lotto und Toto MV wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

- 4.2 Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Spielteilnehmer sich fernmündlich für die Teilnahme an einem Telefonspiel im Rahmen der Fernsehsendung für BINGO! - Die Umweltlotterie meldet oder in dieser Sendung selbst auftritt.

- 4.3 Das Spielgeheimnis ist auch gewahrt, wenn Lotto und Toto MV in besonderen Fällen Name und Anschrift an das mit der Realisierung der Gewinnauszahlung/ Gewinnübergabe beauftragte Lotterieunternehmen übermittelt. Personenbezogene Daten werden bei Lotto und Toto MV – unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz – ausschließlich in dem Umfang verarbeitet und genutzt, wie es die Durchführung des Spielbetriebes erfordert. Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ein.

- 4.4 Gesetzliche Auskunftspflichten von Lotto und Toto MV bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

5. Allgemeines

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie BINGO! teilnehmen, indem er mittels der von Lotto und Toto MV bereitgehaltenen Medien (siehe Ziffer 6.1) ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II zwischen dem Spielteilnehmer und Lotto und Toto MV zustande.

6. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 6.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist mit den von Lotto und Toto MV zugelassenen Spielscheinen oder ohne Spielschein per Quicktipp möglich. Lotto und Toto MV und seine Annahmestellen sind zur Entgegennahme von technisch nicht verarbeitbaren Spielscheinen (nicht zugelassenen Spielscheinen) nicht verpflichtet.
- 6.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen von Lotto und Toto MV vermittelt.
- 6.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- 6.4 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen. Personen, die von den Inhabern als Bedienpersonal gemeldet sind, gelten unabhängig vom konkreten Umfang ihrer Tätigkeit als in der Annahmestelle beschäftigt.
- 6.5 Für die Spielteilnahme im Abo-Spiel gelten ergänzend die Festlegungen im Kapitel „Abo-Spiel“.

7. Teilnahme mittels Spielschein bzw. Quicktipp

- 7.1 Bei Spielteilnahme mit Spielschein wird die BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen (25 BINGO!-Zahlen) aus dem Zahlenbereich von 1 bis 75 und die BINGO!-Serien- und Losnummer durch Lotto und Toto MV vergeben. Auf dem Spielschein ist die Teilnahme an den Zusatzlotterien (durch „Ja“- oder „Nein“-Kästchen) eindeutig durch Kreuze zu kennzeichnen.
- 7.2 Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein werden neben der BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen (25 BINGO!-Zahlen) aus dem Zahlenbereich von 1 bis 75, der BINGO!-Serien- und Losnummer eine Spiel 77/ Super 6-Nummer durch Lotto und Toto MV vergeben.
- 7.3 Jeder Spieldauftrag nimmt grundsätzlich nur an der Veranstaltung teil, die dem nächsten Annahmeschluss für BINGO! - Die Umweltlotterie folgt. Auf Anforderung des Spielteilnehmers ist eine Verzögerung des Teilnehme-

beginns (Vordatierung) möglich.

Eine mehrwöchige Teilnahme ist ausgeschlossen. Lotto und Toto MV kann hierzu im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- 7.4 Je Serie werden 50.000 BINGO!-Matrizen aufgelegt. Die Serien werden mit einer vierstelligen Seriennummer fortlaufend durchnummeriert. Innerhalb der Serie werden fünfstelligen Nummern im Zahlenbereich von 10.001 bis 60.000 vergeben. Diese Nummern dienen der Zuordnung zu den in der Zentrale von Lotto und Toto MV hinterlegten Daten, die die Zahlen des BINGO!-Spielfeldes eines jeden Spieldauftrages enthalten.
- 7.5 Je Spieldauftrag kann nur eine BINGO!-Matrix, eine BINGO!-Serien- und Losnummer und eine Spiel 77-/Super 6-Nummer vergeben und gespielt werden. Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf eine bestimmte BINGO!-Matrix oder eine bestimmte BINGO!-Serien- oder Losnummer besteht nicht.
- 7.6 Eine Veränderung der jeweiligen BINGO!-Serien- oder BINGO!-Losnummer ist nicht zulässig und ggf. unbeachtlich.
- 7.7 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur durch das Annahmestellenpersonal vorgenommen. Auch in Fällen einer Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer bzw. seinen beauftragten Spielvermittler.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1 Der Spieleinsatz für BINGO! - Die Umweltlotterie (eine BINGO!-Matrix) beträgt je Veranstaltung 3,00 EUR.
- 8.2 Für jeden eingelesenen Spielschein oder ohne Spielschein abgegebenen Quick-Tipp erhebt Lotto und Toto MV eine Bearbeitungsgebühr.

Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- 8.3 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Annahmestellen bestimmt Lotto und Toto MV. Dieser wird in den Annahmestellen in angemessener Form veröffentlicht.

10. Kundenkarte

- 10.1 Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich.
- 10.2 Die einzelnen Regelungen zur Kundenkarte sind im Abschnitt VI aufgeführt.

11. Spielquittung

- 11.1 Nach Einlesen des Spielscheines bzw. der Abforderung mittels Quicktipp und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV wird unter Hinzufügung einer BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen, der BINGO!-Serien- und Losnummer von der Zentrale eine Quittungsnummer vergeben und sämtliche Daten gespeichert.
- 11.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrags zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.
- 11.3 Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
 - die Geschäftsangaben von Lotto und Toto MV (Rückseite der Spielquittung)
 - die Bezeichnung der Annahmestelle,
 - ggf. die Kundenkartenummer und den Namen des Kundenkarteninhabers,
 - die Spielart BINGO!,
 - die jeweilige BINGO!-Seriennummer (vierstellig),
 - die jeweilige BINGO!-Losnummer (fünfstellig),
 - die BINGO!-Matrix mit 5 x 5 Zahlen,
 - die Spiel 77- und Super 6-Nummer,
 - die Kennzeichnung der Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und Super 6 durch „Ja“ oder „Nein“,
 - ggf. den Hinweis auf eine Spielscheinkorrektur/-ergänzung, einen Quicktipp oder auf eine ABO-Spielauftrag,
 - den Zeitpunkt der Teilnahme,
 - den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
 - Datum und Uhrzeit des Spielauftrages
 - die von der Zentrale von Lotto und Toto MV vergebene Quittungsnummer und
 - den für die technische Verarbeitung von der Zentrale von Lotto und Toto MV vergebenen Barcode.

Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Spielquittung ausgedruckten Daten, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium bei Lotto und Toto MV gespeichert sind und der Verschluss des Mediums rechtzeitig gewährleistet ist.

- 11.4 Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Spielquittung ausgehändigt.
- 11.5 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Spielquittung abgedruckte BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer sowie die Spiel 77-/Super 6-Nummer vollständig und lesbar sind
- die Spielquittung die lesbare BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen enthält,
- die auf der Spielquittung abgedruckte Spiel 77-/Super 6-Nummer vollständig und lesbar der des Spielscheines entspricht,
- die Art und der Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 vollständig und richtig wiedergegeben sind,
- die Spielquittung ggf. den Namen des Kundenkarteninhabers und die Nummer der Kundenkarte korrekt enthält,
- der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist, die Spielquittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
- der Barcode vollständig und korrekt auf der Spielquittung enthalten ist.

11.6 Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer bzw. keinen oder einen unvollständigen Barcode, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten (Stornierung).

11.7 Eine Stornierung ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 10 Minuten nach dem Ausdruck der Spielquittung,
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
- längstens jedoch bis zum Annahmeschluss der Lotterie BINGO! möglich.

11.8 Die Stornierung hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

11.9 Im Falle der Stornierung erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

11.10 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten (siehe Nummer 12.3) maßgebend.

11.11 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrags

12.1 Der Spielvertrag wird zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn Lotto und Toto MV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen (Nummer 12.3) annimmt.

- 12.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.
- 12.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
- die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quick-Tipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale von Lotto und Toto MV aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind, und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- 12.4 Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe Nummer 12.3).
- 12.5 Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.

Das Recht von Lotto und Toto MV bei der Gewinnauszahlung nach Nummer 20.5 zu verfahren, bleibt unberührt.

- 12.6 Lotto und Toto MV ist berechtigt, ein bei der Zentrale von Lotto und Toto MV eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, gegen einen Teilnahmeausschluss (Nummer 6.3 und 6.4) verstoßen wurde oder die Teilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an Lotto und Toto MV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an Lotto und Toto MV weitergeleitet werden,
- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an Lotto und Toto MV weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- Lotto und Toto MV die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittung sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

- 12.7 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der

Rücktritt vom Spielvertrag durch Lotto und Toto MV ist dem Spielteilnehmer in der Annahmestelle, in der er sein Vertragsangebot abgegeben hat, oder, soweit möglich, postalisch bekannt zu geben.

- 12.08 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist Lotto und Toto MV vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- 12.09 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 13.1 Bei spieltypischen Risiken ist die Haftung von Lotto und Toto MV für Schäden ausgeschlossen, die von Lotto und Toto MV fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht worden sind (§ 309 Nr. 7 Teilsatz 4 BGB).

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für Lotto und Toto MV und / oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 13.2 Die vorstehenden zwei Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet Lotto und Toto MV dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet Lotto und Toto nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 13.3 Die Haftungsbeschränkungen der Nummern 13.1 bis 13.2 zur Haftung gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von Lotto und Toto MV gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich Lotto und Toto MV zum Verarbeiten (z. B. Einlesen,

Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet Lotto und Toto MV nicht.

Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die Lotto und Toto MV nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

- 13.5 In den Fällen, in denen eine Haftung von Lotto und Toto MV und seiner Erfüllungsgehilfen nach Nummer 13.4 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet. Der Antrag ist an Lotto und Toto MV zu richten. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 13.6 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 13.7 Vereinbarungen Dritter sind für Lotto und Toto MV nicht verbindlich.
- 13.8 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 13.9 Die Haftungsregeln gelten auch für Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 13.10 Die Haftung von Lotto und Toto MV ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

14. Ziehung der Gewinnzahlen

- 14.1 Für die Lotterie BINGO! werden jeweils nach Annahmeschluss einer jeden Veranstaltung durch Ziehung ermittelt:
 - 22 Gewinnzahlen für das BINGO!-Spiel (aus der Zahlenreihe 1-75) und
 - 16 neunstellige Gewinnzahlen (bestehend aus BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer) aus den teilnehmenden Spielverträgen, die jeweils einem im Telefonspiel (siehe Nummer 18) zu verlosenden Sachgewinn zugeordnet werden.
- 14.2 Die Ziehungen werden unter behördlicher Aufsicht durchgeführt.
- 14.3 Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen werden in Abstimmung mit den an der Ausspielung der Lotterie BINGO! beteiligten Lotterieunternehmen bestimmt.

14.4 Die Gewinnzahlen und -quoten werden in der genannten Fernsehsendung (siehe Nummer 3.3) sowie in den Annahmestellen bekannt gegeben und in der Kundenzeitschrift "Lotto aktuell" veröffentlicht.

15. Auswertung

15.1 Grundlage der Gewinnermittlung sind die gemäß Nummer 12.2 gespeicherten Daten einschließlich der Daten der BINGO!-Matrizen sowie die BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummern.

15.2 Die Auswertung erfolgt anhand der gezogenen Gewinnzahlen.

16. Verteilung der Gewinnsummen auf die Gewinnklassen und Einzelgewinne

16.1 Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden im Rahmen einer gemeinsamen Poolung der beteiligten Lotterieunternehmen 40 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

16.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

16.3 Die Gewinnsumme verteilt sich pro Veranstaltung wie folgt:
Für Sonderauslosungen werden 1,5 % bereitgestellt.
Für Sachgewinne im Telefonspiel werden maximal € 72.000,00 brutto bereitgestellt.

16.4 Die danach verbleibende Gewinnsumme wird in Form von Geldgewinnen im BINGO!-Spiel ausgeschüttet und wie folgt prozentual auf die Gewinnklassen 1 bis 3 aufgeteilt.

Klasse 1 (dreifach bzw. mehr als dreifach BINGO!) 50 %

Klasse 2 (zweifach BINGO!) 15 %

Klasse 3 (einfach BINGO!) 35 %

17. Ermittlung der Geldgewinne im BINGO!-Spiel, Gewinnwahrscheinlichkeit

17.1 Es gewinnen die Spielteilnehmer, auf deren Spielquittung in dem BINGO!-Spielfeld 5 der 22 ermittelten Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge mit den aufgedruckten Zahlenreihen übereinstimmen, in folgenden Gewinnklassen:

Klasse 1 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld dreifach bzw. mehr als dreifach BINGO! erzielt haben,
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.299.780,

Klasse 2 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld zweifach BINGO! erzielt haben,
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.254,

Klasse 3 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld einfach BINGO! erzielt haben,
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 81.

- 17.2 Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- 17.3 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, wird die Gewinnsumme dieser Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot).
- 17.4 Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, wird die Gewinnsumme der Klasse 2 entgegen Nummer 17.3 der Gewinnsumme der Klasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.
- 17.5 Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die dortige Anzahl der Gewinne verteilt.
- 17.6 Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von 1,- EUR, entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.
- 17.7 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

- 17.8 Einzelgewinne werden auf durch 0,10 EUR teilbare Beträge abgerundet. Ein verbleibender Überschuss wird mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen oder für eine besondere Auslosung verwendet.
- 17.9 Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen durchgeführt, werden die Gewinnsummen der beteiligten Lotterieunternehmen gemäß Nummer 16.3 und 16.4 zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Lotterieunternehmen verteilt.
- 17.10 Lotto und Toto MV ist berechtigt, die Gewinnklassen für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

18. Telefonspiel

- 18.1 Beim Telefonspiel werden aus 16 Sachgewinnen, davon ein Supergewinn, in drei Telefonrunden mit jeweils 4 Kandidaten 12 Sachgewinne ausgespielt.
- 18.2 Für die Teilnahme können sich alle BINGO!-Gewinner der Klassen 1, 2 und 3 während der laufenden Fernsehsendung unter der angegebenen Rufnummer

innerhalb der vorgegebenen Zeit telefonisch melden. Sobald in der Telefonzentrale die Los- und Seriennummer geprüft und die Telefonnummer sowie Name und Vorname erfasst wurden, gilt der Anrufer als registriert. Unter allen Anrufern werden per Zufallsgenerator die Kandidaten ermittelt, die am Telefonspiel teilnehmen. Die Kandidaten nehmen innerhalb der Telefonrunden in der Reihenfolge teil, in der ihre Anrufe in der Telefonzentrale eingegangen sind. Pro Spielvertrag bzw. durchgeschaltetem Anrufer ist nur eine Teilnahme am Telefonspiel möglich.

- 18.3 In jeder Telefonrunde wählen die 4 Kandidaten auf einer Spielwand, bestehend aus 16 Feldern, jeweils ein Feld aus. Je Spielwand sind 5 verschiedene Sachgewinne (Spielwand 1: Sachgewinne 1 - 5; Spielwand 2: Sachgewinne 6 - 10; Spielwand 3: Sachgewinne 11 - 15) dreifach sowie der Supergewinn einfach verdeckt enthalten. Sobald ein Sachgewinn erzielt wurde, können die anderen beiden Felder, welche ebenfalls diesen Gewinn enthielten, nicht mehr gewählt werden.
Wird der Supergewinn in einer Telefonrunde erzielt, steht er in der/den nächstfolgenden Telefonrunde(n) nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall bleibt das 16te Feld der folgenden Telefonrunde(n) unbesetzt; die Kandidaten können dann nur aus 15 Feldern wählen.
- 18.4 In der zweiten Telefonrunde ist der Gewinn des aufgedeckten Sachgewinns für einen der 4 Kandidaten, der per Zufallsprinzip bestimmt wird, von der richtigen Beantwortung einer Quizfrage abhängig. Bei falscher Antwort erhält der Kandidat einen Trostpreis.
- 18.5 Vor der dritten Telefonrunde wird durch das BINGO!-Quiz ein Herausforderer für einen Kandidaten der dritten Telefonrunde ermittelt.

Für die Teilnahme am BINGO!-Quiz können sich alle Spielteilnehmer der jeweils vorangegangenen Veranstaltung/Ziehung unter Angabe von Namen, Anschrift und Telefonnummer sowie der BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer des erworbenen BINGO!-Loses der Vorwoche in der Zeit von sonntags 18:00 Uhr bis mittwochs 24:00 Uhr unter einer geschalteten und in der Fernsehsendung bekanntgegebenen Telefonhotline registrieren. Aus den registrierten Anrufern werden zwei BINGO!-Quiz-Kandidaten per Zufallsgenerator ermittelt und in die darauffolgende Fernsehsendung eingeladen. Vorsorglich werden zwei weitere Anrufer für den Fall gezogen, dass die ermittelten Kandidaten nicht erreichbar sind. In der Fernsehsendung treten die beiden BINGO!-Quiz-Kandidaten im BINGO!-Quiz gegeneinander an. Der Verlierer erhält einen Trostpreis. Der Gewinner tritt als Herausforderer gegen einen Kandidaten in der dritten Telefonrunde an.

- 18.6 In der dritten Telefonrunde tritt einer der 4 Kandidaten, der per Zufallsprinzip bestimmt wird, gegen den Herausforderer, der im BINGO!-Quiz ermittelt wurde (siehe Ziffer 18.5), zur Beantwortung einer Schätzfrage an. Der Gewinner erhält den zuvor aufgedeckten Sachgewinn, der Verlierer einen Trostpreis.
- 18.7 Die nicht in den Telefonrunden ausgespielten Sachgewinne entfallen auf die

ihnen gemäß Ziffer 14.1 zugeordneten BINGO/-Serien- und BINGO/-Losnummern.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

19. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse von mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

20. Gewinnauszahlung

a) BINGO/-Spiel

- 20.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung bzw. Ersatzquittung in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von Lotto und Toto MV geltend zu machen. Die Regelungen zur Teilnahme mit Kundenkarte bzw. im ABO sind zu beachten.
- 20.2 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Falls durch eine Sonderauslosung mit der Spielquittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung.
- 20.3 Sind die Quittungsnummer und der Barcode der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 20.4 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer und des Barcodes für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den bei Lotto und Toto MV gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- 20.5 Lotto und Toto MV kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, Lotto und Toto MV ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

Sind zu einer Spielquittung mehrere Spielteilnehmer benannt, so ist Lotto und Toto MV durch Leistung an einen der Spielteilnehmer befreit.
- 20.6 Lotto und Toto MV ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

- 20.7 Die auf eine Spielquittung entfallenen Gewinne bis einschließlich EUR 500,- werden in jeder Annahmestelle von Lotto und Toto MV ausgezahlt. Sie werden dort für 40 Wochen ab dem Tag der Veranstaltungsteilnahme zur Abholung bereitgehalten. Die Sonderregelung für die Teilnahme mit Kundenkarte bzw. im ABO ist zu beachten.
- 20.8 Die auf eine Spielquittung (ohne Verwendung einer Kundenkarte) entfallenen Gewinne von mehr als EUR 500,- bzw. Sachgewinne werden i. d. R. durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto ausgezahlt bzw. dem Spielteilnehmer übergeben.
- 20.9 Hierzu hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Annahmestelle nach Vorlage der gültigen Spielquittung eine Zentralgewinnanforderung auszufüllen.

b) Telefonspiele

- 20.10 Die in der Fernsehsendung erzielten Gewinne werden ggf. unter Mitwirkung eines Dritten von Lotto und Toto MV den Gewinnern mit befreiender Wirkung innerhalb Deutschlands unmittelbar zugestellt.
- 20.11 Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinner seinen Namen, seine Anschrift und die Quittungsnummer seiner Spielquittung bzw. die BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer seines Spielauftrages während der laufenden Fernsehsendung mitteilt.

21. Ablösung von Gewinnen, nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne

- 21.1 Die Barablösung von Gewinnen ist ausgeschlossen.
- 21.2 Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (siehe Abschnitt VI.) zu verfallenen Gewinnen.
- 21.3 Verfallene Gewinne werden mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen bzw. für die Durchführung von Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechnete Reklamationen, für Härtefälle o. ä. verwendet.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. KUNDENKARTE UND SPERRSYSTEM

22. Erwerb

Die Kundenkarte kann jeder volljährige Spielteilnehmer mit dem Formular „Kundenkartenantrag“ in der Annahmestelle beantragen.

Für die Erstellung einer Kundenkarte kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.

Nach Identitätsüberprüfung mittels amtlichen Ausweises und Einlesen des ausgefüllten Formulars erhält der Spielteilnehmer seine persönliche Kundenkarte, die nach deren Freischaltung zeitnah das Spiel ermöglicht.

23. Gültigkeit

Die Kundenkarte hat eine Gültigkeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum. Lotto und Toto MV ist jederzeit, insbesondere nach Eintrag des Spielteilnehmers in die Sperrdatei berechtigt, die Kundenkarte von der Spielteilnahme auszuschließen.

24. Spielteilnahme

24.1 Die Teilnahme an Spielen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist, ist nur bei Vorlage der Kundenkarte möglich. Die vorgenannten Spiele dürfen nur von Kundenkartenspielern gespielt werden, die keinen Eintrag in die Sperrdatei aufweisen. Bei Übereinstimmung der Kundenkartendaten mit der Sperrdatei ist daher eine Spielteilnahme nicht möglich.

Mit Abgabe des Spielscheines oder mit der Erklärung, mittels Quick-Tipp teilnehmen zu wollen, ist die Kundenkarte an die Annahmestelle zu übergeben.

24.2 Die Kundenkartennummer und der Name des Kundenkarteninhabers werden auf der Spielquittung ausgedruckt.

24.3 Der Spielauftrag wird mit der Kundenkartennummer bei Lotto und Toto MV gespeichert. Es wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers mittels Kundenkarte vorgenommen.

25. Gewinnauszahlung

25.1 Gewinne einer Spielquittung bis einschließlich 500,- EUR können in der Annahmestelle gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt werden.

25.2 Gewinne über 500,- EUR werden auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht. Sofern keine gültige Kontoverbindung auf dem Kundenkartenantrag angegeben wurde, wird ein Gewinn nur auf Antrag des Spielteilnehmers zur Auszahlung gebracht.

- 25.3 Bei Gewinnen über 5.000,- EUR und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der im Kundenkartenantrag benannten Adresse informiert; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht.
- 25.4 Die Regelung zu den Spitzengewinnen ist zu beachten.
- 25.5 Werden Einzelgewinne einer Gewinnklasse, die unter die Regelung der Nummer 25.1 fallen, nicht binnen 13 Wochen nach dem Ziehungstermin in der Annahmestelle abgeholt, so werden die Gewinne ggf. mit weiteren noch nicht in der Annahmestelle abgeholten Einzelgewinnen auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 25.6 Lotto und Toto MV kann für Gewinnauszahlungen bis einschließlich 500,- EUR, die nicht in der Annahmestelle vorgenommen werden, eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- 25.7 Auf Antrag des Spielteilnehmers kann die Gewinnauszahlung in der Annahmestelle gesperrt werden.
- 25.8 Bei der Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto ebenso wie die Auszahlung an den Inhaber der Spielquittung entsprechend Nummer 25.1. mit befreiender Wirkung.

26. Sperrung der Kundenkarte

- 26.1 Auf Antrag des Spielteilnehmers kann die Kundenkarte von der Spielteilnahme ausgeschlossen werden.
- 26.2 Lotto und Toto MV erstattet im Fall der Sperrung der Kundenkarte eine gegebenenfalls bezahlte Gebühr für die Ausstellung der Kundenkarte nicht.

27. Anschriften- und Kontoänderung

Der Spielteilnehmer hat Lotto und Toto MV Anschriften- und Kontoänderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

28. Sperrsystem

- 28.1 Lotto und Toto MV beteiligt sich am gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Eine Fremdsperre ist von Lotto und Toto MV vorzunehmen, wenn es auf Grund der Wahrnehmung seines Personals oder auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person spielsuchtgefährdet oder überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

- 28.2 Jeder Spieler kann sich durch schriftliche Mitteilung an Lotto und Toto MV von der Spielteilnahme mit Kundenkarte aussperren. Die schriftliche Mitteilung muss als Mindestangaben enthalten: Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum.
- 28.3 Diese Sperre wird nur wirksam, wenn sie in der Zentrale von Lotto und Toto MV eingeht. Geht die Sperrklärung an einem Werktag bis 12 Uhr in der Zentrale von Lotto und Toto MV ein, tritt sie am folgenden Werktag in Kraft, ansonsten am nächstfolgenden Werktag. Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr.
- 28.4 Lotto und Toto MV ist berechtigt, nach billigem Ermessen, einen Spieler von der Spielteilnahme mit Kundenkarte auszuschließen.
- 28.5 Die Sperre gilt für alle Spielteilnahmen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung der Kundenkarte vorgeschrieben ist.

VIII. ABO-SPIEL

29. Spielteilnahme

- 29.1 Die Teilnahme am Abo-Spiel ist für die Lotterie BINGO! sowie die damit verbundenen Zusatzlotterien Spiel 77 am Samstag und SUPER 6 am Samstag möglich.

Für das Abo-Spiel gelten diese Abo-Spielbedingungen ergänzend zu den übrigen Teilnahmebedingungen der Lotterie BINGO! sowie der damit verbundenen Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6.

- 29.2 Die Teilnahme am Abo-Spiel ist auf dem Spielschein durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes kenntlich zu machen. Zusätzlich zum Spielschein ist ein Lastschriftmandat ABO-Spiel auszufüllen und zu unterschreiben. Ist auf diesem Lastschriftmandat kein Auszahlkonto angegeben, so erfolgt die Gewinnauszahlung auf das Lastschriftkonto.

Der Spielschein und das Lastschriftmandat ABO-Spiel können in der Annahmestelle abgegeben oder direkt an Lotto und Toto MV gesandt werden.

- 29.3 Der Spielteilnehmer erhält bei Abgabe in der Annahmestelle eine Spielquittung. Auf der Spielquittung ist kein Teilnahmezeitraum, sondern der Hinweis auf das Abo-Spiel aufgedruckt.
- 29.4 Die erstmalige Teilnahme beginnt in der Regel nach Ablauf von 6 Wochen nach dem Ausdruck der Spielquittung – im Fall der Zusendung an Lotto und Toto MV nach der dortigen Bearbeitung – für die dann nächste Ziehung, deren Annahmeschluss noch nicht erreicht ist.
- 29.5 Jeder Spielteilnehmer erhält ein Bestätigungsschreiben mit allen für die Teilnahme am ABO-Spiel der Lotterie BINGO! erforderlichen Angaben zu den ge-

speicherten Daten und über das erteilte Lastschriftmandat. Mit Erhalt des Bestätigungsschreibens ist der ABO-Spielvertrag zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer zustande gekommen.

- 29.6. Der Spielteilnehmer hat unverzüglich nach Erhalt des Bestätigungsschreibens die dort gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Sofern der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten feststellt, hat er diese ohne schuldhaftes Zögern LOTTO MV schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 29.7 Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Ziehung besteht nicht.
- 29.8 Eine sofortige Spielteilnahme nach Abgabe des Spielscheines und des Lastschriftmandates ABO-Spiel in der Annahmestelle ist nicht möglich.
- 29.9 Die Spielteilnahme erfolgt jeweils für einen Spielzeitraum von 6 Wochen.
- 29.10. Die Spielvoraussagen für einen Spielzeitraum werden dem Spielteilnehmer rechtzeitig vor der ersten Ziehung eines jeden Spielzeitraumes übersandt, erstmals mit dem Bestätigungsschreiben zum ABO-Spiel der Lotterie BIN GO!.
- 29.11 Der Zahlungszeitraum entspricht dem Spielzeitraum.
- 29.12 Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden jeweils im Voraus für einen Spielzeitraum von dem in dem Lastschriftmandat ABO-Spiel angegebenen Lastschriftkonto durch Lotto und Toto MV eingezogen. Eine Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr ist im ABO-Spiel ausgeschlossen.
- 29.13 Der Einzug erfolgt in der Regel 4 Wochen vor Beginn des jeweils neuen Spielzeitraumes.

30. Spielvertrag

- 30.1 Der Spielvertrag zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer wird für einen Spielzeitraum von 6 Wochen geschlossen. Er verlängert sich jeweils um einen weiteren Spielzeitraum von 6 Wochen, wenn er nicht 6 Wochen vor Beginn des neuen Spielzeitraumes schriftlich gekündigt wird.
- 30.2 Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für Lotto und Toto MV liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen Lotto und Toto MV gepfändet werden.
- 30.3 Werden der fällige Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr dem Konto von Lotto und Toto MV wegen Nichteinlösung der Lastschrift nicht gutgeschrieben oder wird eine bereits erfolgte Gutschrift widerrufen, so ist Lotto und Toto MV berechtigt, den Spielteilnehmer sofort von den weiteren Spielteilnahmen,

für die kein Spieleinsatz gutgeschrieben ist, auszuschließen und die Spielteilnahme für beendet zu erklären. Zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Ansprüche (einschließlich etwaiger Gebühren für die Rücklastschriften) werden von Lotto und Toto MV gerichtlich geltend gemacht.

- 30.4 Die Spielteilnahme endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Einstellung der Durchführung der jeweiligen Lotterie.

31. Änderung der Teilnahmebedingungen

- 31.1 Lotto und Toto MV behält sich die jederzeitige Änderung der Teilnahmebedingungen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Spieleinsätze und Gewinnpläne, vor.
- 31.2 Etwaige Änderungen werden dem Spielteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.
- 31.3 Die Änderungen gelten auch dann als mitgeteilt, wenn der Spielteilnehmer in geeigneter Weise auf die in den Annahmestellen ausliegenden geänderten Teilnahmebedingungen aufmerksam gemacht wird.
- 31.4 Die Änderungen gelten als anerkannt, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht.

32. Gewinnauszahlung

- 32.1 Gewinne werden auf das in dem Lastschrift benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 32.2 Bei Gewinnen über 5.000,- EUR und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der in der Einzugsermächtigung benannten Adresse informiert.

33. Anschriften- und Kontoänderung

Der Spielteilnehmer hat Lotto und Toto MV eine Veränderung seiner persönlichen Daten, insbesondere Anschriften- und Kontoänderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IX. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

- 34.** Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie BINGO! teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die elektronische Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine elektronische Antwort, die Informationen zu

- der jeweiligen BINGO!-Seriennummer,
- der jeweiligen BINGO!-Losnummer,
- der jeweiligen BINGO!-Matrix,
- der Spielscheinnummer für die Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6,
- den Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und der von der Zentrale vom Unternehmen vergebenen Quittungsnummer

umfasst, jedoch nicht den Vertragsabschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen vom Unternehmen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor, bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Auszahlungskonto des Treuhänders überwiesen.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

35. Gleichstellungsbestimmung

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

36. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Spielteilnahme beginnend in der 31. Veranstaltungswoche 2016.